

# Zweiter Teil.

(Fortsetzung.)

## Das Verfassungsrecht.

### Dritter Abschnitt.<sup>1</sup>

#### Das Staatsbürgerrecht.

##### Zweites Kapitel.<sup>2</sup>

#### Die Gliederung der Staatsangehörigen.

##### §. 50.

#### Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.<sup>3</sup>

I. Wie in Deutschland überhaupt, so hatte sich auch in Preußen aus den Verhältnissen des Mittelalters jene schichtweise Abstufung der Stände, als der Gliederungen des sozialen Lebens, entwickelt, nämlich die Vereinigungen verschiedener Genossenschaften, deren jede ihr eigentümliches Recht besaß, ihre Genossen schützte und richtete, auch mit verschiedenartigen politischen Rechten ausgestattet, und teilweise von letzteren gänzlich ausgeschlossen war.<sup>4</sup> In diesem Sinne gab es im Mittelalter einen Stand der Dynasten, aus welchem zunächst der hohe Adel (Fürsten- und Herrenstand) hervorging, einen Stand der Ritter, der Lehnsleute, Dienstleute, Geistlichen und Gemeindefreien. Letzterer umfaßte anfangs die freien Landeigentümer und die Bewohner der Städte. In diesen entwickelte sich nach und nach die Municipalverfassung, und es bildete sich ein besonderer Bürgerstand aus. Als Hauptstände erscheinen im späteren Mittelalter der Adel-, Bürger- und Bauernstand. Von der Zeit an indes, wo mit dem Verfall der Feudalmonarchie diese letztere in den nationalen Staat überzugehen beginnt, wo mit

<sup>1</sup> Der erste Abschnitt des Verfassungsrechts kam vom Staatsgebiete, der zweite von dem Träger und den Organen der Staatsgewalt gehandelt. (Ab. I, S. 191 ff., 204 ff.)

<sup>2</sup> Das erste Kapitel dieses dritten Abschnitts rührt Krigell, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (Ab. I, S. 297 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Baumgarten, Allgem. St. R., 6. Aufl., Ab. II, S. 656 ff.; Fels, System des Ver. R., Ab. II, S. 610 ff.; Bögel, Grundr. des gem. St. R., 5. Aufl., Ab. II, S. 89 ff.; P. Schulze, Preuß. St. R. Ab. I, (2) S. 407 ff.; G. Meier, Arch. d. v. St. R. (5) S. 749 ff.

<sup>4</sup> Über den Ursprung der verschiedenen Stände in Deutschland vgl. Förster, Über den Ursprung der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland (Münchener, 1796); A. T. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der

Stände in Deutschland, 3 Th., (Frankf. a. M., 1806—1808) 2. Aufl., 1830; G. Schram, Geschichtliche Darstellung von der Ebenbürtigkeit nach gem. v. Rechte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände, 2 Bde. (Leipzig, 1848); G. Rönning, Geschichte der deutschen Staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freiheit, des Adels und der Kirche Deutschlands, Th. I und II (Hamburg, 1812—15). — Von neuerer Literatur vgl. Brummer, Deutsche Rechtsgesch. I, S. 224 ff.; derselben Grundzüge der v. Rechtsgesch. (1901), S. 8, 83 ff., 167, 222 ff.; Schröder, D. Rechtsgesch., (4) S. 46 ff., 214 ff., 484 ff., 604 ff. (hier auch nach jüdischer Weise die Aufgaben); Bernhof, St. R., I, S. 280; Bierte, F. Zeit. N., I, S. 395 ff.; Reichel, Deutsches Staatsrecht in Göttingen-Schicks Gaglianow (1904), Ab. II, S. 535.